

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 11. Februar 2026

-
18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Februar 2026, mit der die Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 geändert wird
-

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Februar 2026, mit der die Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 7, § 23 Abs. 5 sowie § 24 Abs. 1 des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBI. Nr. 26/2023, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 108/2025, wird verordnet:

Die Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 - Bgld. PBStützpVO 2024, LGBI. Nr. 91/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Z 10 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Betriebsführers“ durch die Wortfolge „der Betriebsführerin“ und im zweiten Satz die Wortfolge „vom Betriebsführer“ durch die Wortfolge „von der Betriebsführerin im Namen und auf Rechnung des Landes Burgenland“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Leistungserbringerin: Externe Personen oder Organisationen sind jene Personen oder Organisationen, die nicht Betreiberinnen gemäß Z 1 oder Betriebsführerinnen gemäß Z 2 sind.“

3. In § 2 Abs. 2 Z 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „ab dem vollendeten 60. Lebensjahr“ und wird die Wortfolge „Pflegegeldstufe 3“ durch die Wortfolge „Pflegegeldstufe 4“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „die Altersgrenze unterschreiten und“ und wird die Wortfolge „mit Pflegestufe 4“ durch die Wortfolge „mit höherer Pflegestufe“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 2 Z 2 lit. b wird das Zitat „§ 14 GuKG“ durch das Zitat „§§ 14 und 83 GuKG“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 2 Z 3 lit. f lautet:

„f) Inanspruchnahme von Wahlleistungen oder Zusatzpaketen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 9 und 10. Wahlleistungen, erbracht von Leistungserbringern, sind direkt an die Leistungserbringer und Zusatzpakete gemeinsam mit dem Grundleistungspaket an die Betriebsführerinnen auf Namen und Rechnung des Landes zu bezahlen.“

7. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Errichtung eines Dorfplatzes kann aus Gründen des § 23 Abs. 1 Z 1a Bgld. SEG 2023 abgesehen werden.“

8. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Betriebsführer“ durch die Wortfolge „der Betriebsführerin“ ersetzt.

9. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Verweise

(1) Soweit in dieser Verordnung auf das GuKG verwiesen wird, bezieht sich eine solche Verweisung auf das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBL I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 109/2024.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf landesrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Gesetz über die Bewilligung, den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen (Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023), LGBI. Nr. 26/2023, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 108/2025;
2. Gesetz über Sozialbetreuungsberufe (Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG), LGBI. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 52/2025.“

10. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2 Z 10 und 11, § 2 Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. b und Z 3 lit. f, § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 2 sowie § 20a in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 18/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann